

Richtlinien des Marktes Wiesau

über die Gewährung von Zuschüssen an Familien
für die Schaffung oder Kauf von selbstgenutzten Wohneigentum
(Baukinderzuschuss)
und
Schaffung von zusätzlichem Wohnraum für Kinder sowie
Umbau oder Ausbau von Wohnraum für Kinder.

Allgemeines

Der Markt Wiesau fördert den Bau oder Kauf von selbstgenutzten Wohneigentum und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Familien mit Kinder sowie den Umbau oder Ausbau von Wohnraum für Kinder mit einem Zuschuss aus dem im Haushalt für die Förderung bereitgestellten und verfügbaren Mitteln. Zielsetzung dieses Förderprogramms ist die Sicherung des derzeitigen Einwohnerstandes sowie eine Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Wiesau, insbesondere für Familien mit Kindern. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1. Gegenstand der Förderung

- a) Der Markt Wiesau fördert den Bau oder Kauf von selbstgenutzten Eigenheimen i.S. von § 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) und Eigentumswohnungen i.S. von § 12 Abs. 1 des Zweiten Wohnbaugesetzes (II. WoBauG) im Gemeindegebiet Wiesau.
- b) Der Markt Wiesau fördert auch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Familien mit Kindern sowie den Umbau oder Ausbau von Wohnraum für Kinder.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Ehepaare, anerkannte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind.

Bewerber und deren Ehegatten oder Lebenspartner dürfen keinen Wohngrundbesitz haben.

Bewerber müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Bundesrepublik Deutschland besitzen.

Diese Förderung ist nicht mit der Förderung für Bauwillige im Baugebiet „Nördlich Marktplatz“ kombinierbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3. Höhe der Förderung

- a) Der Zuschuss beträgt für jedes im Haushalt lebende leibliche oder adoptierte Kind (Hauptwohnsitz), für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht beim Bau oder Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung

1.500 €.

Der Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bemessung des Zuschusses ist der Tag des Bezuges des Förderobjektes.

Sollte sich innerhalb von drei Jahren ab Bezug des geförderten Objektes die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder erhöhen (Familienzuwachs), so wird eine weitere Förderung nach Satz 1 gewährt.

- b) Der Zuschuss beträgt für jedes im Haushalt lebende leibliche oder adoptierte Kind (Hauptwohnsitz), für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht für die zusätzliche Schaffung von Wohnraum für Kinder sowie der Umbau oder Ausbau von Wohnraum für Kinder mit 15 % der nachgewiesenen Kosten, maximal **1.500 €** je Kind.

Die Baumaßnahme muss durch entsprechende Fotos und Baurechnungen nachgewiesen werden.

Der Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Verfahren

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist nach Bezug des Förderobjektes beim Markt Wiesau, Finanzverwaltung, zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (Kaufvertrag, Anmeldebestätigungen, aktuelle Kindergeldbewilligungsbescheide) beizufügen.

Soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auszahlung unmittelbar nach der Bewilligung.

5. Rückforderung des Zuschusses

Der geförderte Wohnraum muss mindestens 5 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und von ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Der Markt Wiesau ist berechtigt, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb der Bindungsfrist

- a) das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft oder
- b) das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

Im Falle einer Rückforderung ist der Markt Wiesau berechtigt, den Rückzahlungsbetrag ab dem Zeitpunkt des Rückforderungsgrundes mit 6 % zu verzinsen.

Wird das geförderte Objekt aus einem Grunde verkauft, den der/die Geförderte nicht zu vertreten hat (z.B. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes), kann in besonderen Härtefällen eine gesonderte Rückzahlungsregelung (z.B. Ratenzahlungen, zeitanteilige Minderung der Rückforderung) getroffen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Marktgemeinderat.

6. Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2021 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2022.

Informationen:

Markt Wiesau

Marktplatz 1

95676 Wiesau

Geschäftsleitung oder Kämmerei

Tel.: (0 96 34) 92 00-33 oder -14

Fax: (0 96 34) 25 11

Email: poststelle@wiesau.de

Internet: www.wiesau.de